OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302137/14/Kü/PP**

Datum: **Linz, 29. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des D.T., x, L., Slowenien, vom 20. November 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. November 2018, GZ: BHVBSanR-2018-145769/4-BC, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 34 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Unterschreitung des Grundlohnes mit „20,22 % (jeweils 214,90 Euro)" neu festgesetzt wird.

II. Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 100 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. November 2018, GZ: BHVBSanR-2018-145769/4-BC, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 67 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der „M. d.o.o." mit Sitz in X, L., Slowenien, zu verantworten, dass nachfolgend angeführte Personen als Maurer in Ihrem Unternehmen beschäftigt wurden, ohne ihnen den zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet zu haben.

1)
V.P., geb. x
Tatzeit: 01.11.2017 bis 30.11.2017
Tatort: F., X

2)
E.M., geb. x
Tatzeit: 01.11.2017 bis 30.11.2017
Tatort: F., X

Der Grundlohn wurde insgesamt für diesen Zeitraum je Arbeitnehmer um 24.28 % (jeweils € 285,10) unterschritten.

Die Unterentlohnung ergibt sich aus der zu niedrig vorgenommenen KV-Einstufung."

I.2. Dagegen richtet sich die in slowenischer Sprache eingereichte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses begehrt wird.

Begründend wurde festgehalten, dass der Bf mit seinen Mitarbeitern im November 2017 für sieben Tage auf der Baustelle gewesen sei, um die Dokumentation zu aktualisieren. Aufgrund der Unfähigkeit, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, hätten sie dieses Projekt aufgegeben.

Inzwischen sei das Unternehmen verkauft worden, der neue Besitzer sei Herr Z.M. mit dem Sitz des Unternehmens in X, L., Slowenien. Der neue Besitzer habe alle Verpflichtungen übernommen. Der Bf bitte daher sich mit dem neuen Inhaber in Verbindung zu setzen. Zur Erläuterung seien die Entscheidung über die

Eintragung der Änderung bei der Firma sowie das Notariatsdokument angeschlossen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben am 26. November 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2019, an welcher eine Vertreterin der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) teilgenommen hat und das Kontrollorgan, welches die Erhebungen durchgeführt hat, als Zeuge einvernommen wurde. Der Bf ist trotz ausgewiesener Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, sodass diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden konnte.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im November 2017 nach außen vertretungsbefugtes Organ der M. d.o.o. mit Sitz in X, L., Slowenien.

Im November 2017 wurde die M. d.o.o. von der S. GmbH, mit dem Sitz in X, E., beauftragt in der Industriehalle der Firma S. X-bau in F., X, Trockenbauarbeiten durchzuführen. Die M. d.o.o. war daher für das Gewerk Trockenbau als Subunternehmer der Firma S. GmbH tätig.

Am 8. November 2017 führte ein Kontrollorgan der BUAK eine Kontrolle der Baustelle in F. durch. Das erhebende Organ hat bei dieser Kontrolle zwei Arbeitnehmer der M. d.o.o. und zwar Herrn V.P. und Herrn E.M. bei Trockenbauarbeiten in der Halle angetroffen. Auch der Bf selbst war bei der Kontrolle auf der Baustelle anwesend.

Die beiden angetroffenen Arbeitnehmer gaben gegenüber dem Kontrollorgan zu ihren Arbeitsverhältnissen und ihren persönlichen Daten befragt an, dass sie als Helfer im Trockenbau tätig sind und keine Berufsausbildung aufweisen. Sie erklärten seit 3. November 2017 auf der Baustelle tätig zu sein und bei einer Arbeitszeit von 43 Stunden/Woche einen Bruttomonatslohn für die Tätigkeit in Österreich von 10,89 Euro/Stunde zu erhalten.
Diese Angaben sind dem Baustellenerhebungsprotokoll zu entnehmen, welches die beiden Arbeitnehmer in ihrer Muttersprache eigenhändig ausgefüllt haben.

Bei der Erhebung war eine Verständigung zwischen dem Bf und dem Kontrollorgan auf Deutsch möglich. Für die beiden Arbeitnehmer wurden bei der Kontrolle die

ZKO3-Meldungen vorgelegt, A1 Sozialversicherungsdokumente konnten nicht vorgelegt werden. Ebenso konnten bei der Kontrolle Lohnunterlagen sowie Arbeitsverträge, Arbeitsaufzeichnungen und die Unterlagen zur Lohneinstufung für beide Arbeitnehmer nicht vorgelegt werden.

Aus diesem Grund übergab das Kontrollorgan dem Bf ein Aufforderungsschreiben der BUAK in slowenischer und deutscher Sprache aus dem hervorgeht, dass der Bf für die beiden Arbeitnehmer die A1 Sozialversicherungsdokumente, die Arbeitsverträge und die Unterlagen betreffend Lohneinstufung sowie Lohnzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen und Lohnauszahlungsnachweise nachzureichen hat.

Am 13. November 2017 übermittelte der Bf für die beiden Arbeitnehmer die Arbeitsverträge in slowenischer und deutscher Sprache. Zudem wurden vom Bf ein Vorvertrag für das gegenständliche Gewerk sowie Unterlagen hinsichtlich der Sozialversicherung der beiden Arbeitnehmer übersandt.

Mit einer weiteren E-Mail vom 18. Dezember 2017 übermittelte der Bf der BUAK die Arbeitsaufzeichnungen und die Lohnzettel der beiden Arbeitnehmer für November 2017 samt Auszahlungsnachweisen und den Arbeitsvertrag in slowenischer und deutscher Sprache sowie einen Annex zum Arbeitsvertrag.

Außerdem waren dem letztgenannten E-Mail einvernehmliche Auflösungsvereinbarungen, welche zwischen den jeweiligen Arbeitnehmern und dem Bf als Arbeitgeber abgeschlossen wurden, angeschlossen. Diesen Auflösungsvereinbarungen ist zu entnehmen, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter P. und M. jeweils mit 30. November 2017 beendet wurden.

Vom erhebenden Kontrollorgan konnte bei der Kontrolle am 8. November 2017 festgestellt werden, dass die beiden Arbeitnehmer Trockenbauarbeiten durchgeführt haben. Aufgrund dieser festgestellten Tätigkeit unterliegen die Arbeitsverhältnisse dem Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe 2017.

Nachdem die beiden Arbeitnehmer, entsprechend den Beobachtungen des Kontrollorganes, alleine die Trockenbauarbeiten durchgeführt haben, haben diese entgegen den Angaben in der ZKO3-Meldung keine Hilfstätigkeiten im Trockenbau durchgeführt. Zudem ist festzustellen, dass in den beiden Arbeitsverträgen sowie in den Auflösungsvereinbarungen für die beiden Arbeitnehmer die Tätigkeit als Maurer vereinbart wurde. Aufgrund der Ergebnisse der Baustellenerhebung sind daher beide Arbeitnehmer auf Basis des zur Anwendung gelangenden Kollektivvertrages zumindest als angelernte Arbeiter einzustufen. Gemäß der kollektivvertraglichen Regelung gebührte einem angelernten Arbeiter für die Arbeit in Österreich im Jahr 2017 ein Bruttostundenlohn von 11,81 Euro.

Den vorgelegten Lohnzetteln für das Monat November 2017 samt Auszahlungsnachweisen ist zu entnehmen, dass jeder der beiden Arbeitnehmer für seine Arbeit in Österreich einen Bruttostundenlohn von 10,60 Euro ausbezahlt erhalten hat.

Aus den vom Bf der BUAK vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen ergibt sich, dass die beiden Arbeitnehmer in Österreich im November 2017 90 Stunden gearbeitet haben. Bei einem Bruttostundenlohn von 11,81 Euro/Stunde ergibt sich damit ein gebührendes Entgelt in Höhe von 1.062,90 Euro. Demgegenüber wurde den beiden Arbeitnehmern gemäß dem vorliegenden Lohnzettel für ihre Tätigkeit im November 2017 für 80 geleistete Arbeitsstunden ein Bruttostundenlohn von 10,60 Euro ausbezahlt. In Summe erhielten daher beide Arbeitnehmern jeweils einen Betrag von 848 Euro ausbezahlt. Es zeigt sich somit, dass das geleistete Entgelt nicht dem gebührenden Entgelt entspricht und sich insgesamt eine Unterentlohnung des jeweiligen Arbeitnehmers in Höhe von 214,90 Euro ergibt, was 20,22 % entspricht.

Aufgrund dieser Tatsache wurde von der BUAK ein entsprechender Strafantrag bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 hat die belangte Behörde den Bf zur Nachzahlung der Grundlohnunterschreitung schriftlich aufgefordert. Der Bf ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der BUAK vom 3. Mai 2018, welchem die vom Bf vorgelegten Unterlagen, wie ZKO3-Meldung, A1 Bescheinigungen, Arbeitsverträge, Arbeitsaufzeichnungen und die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Arbeitnehmer für den Monat November 2017 angeschlossen sind. Diesen Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist eindeutig zu entnehmen, dass die Arbeitnehmer für 80 Stunden Arbeitsleistung in Österreich mit einem Bruttostundenlohn von 10,60 Euro entlohnt worden sind. Die vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen für die Arbeiter P. und M. zeigen, dass diese am 3. November 2017 zu arbeiten begonnen haben und die Arbeiten bis insgesamt 15. November 2017 gedauert haben. Am 5. November bzw. 11. und 12. November 2017 wurden keine Arbeitsleistungen erbracht. Aus den aufgezeichneten Arbeitszeiten ergibt sich somit eine Gesamtarbeitszeit in Österreich von 90 Stunden pro Arbeitnehmer.

Festzustellen ist, dass der Bf im Beschwerdeverfahren über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, seine in slowenischer Sprache eingebrachte Beschwerde entsprechend zu begründen, geänderte Arbeitsaufzeichnungen vorgelegt hat. Es ist zu bemerken, dass die geänderten Aufzeichnungen zwar genau dieselbe Tabelle darstellen, die auch der BUAK vorgelegt wurde. Es ist bei der geänderten tabellarischen Aufstellung ersichtlich, dass die ursprünglich am 13. November 2017 eingetragenen 10 Arbeitsstunden nunmehr

bei der korrigierten Version händisch durchgestrichen wurden und sich somit bei der geänderten Arbeitsaufzeichnung eine Arbeitszeit von jeweils 80 Stunden für die Arbeitnehmer ergibt. Da es sich hierbei um eine handschriftliche Korrektur der Arbeitszeit am 13. November 2017 handelt, ist aufgrund der Gleichartigkeit der vorgelegten Tabellen davon auszugehen, dass hier im Nachhinein Korrekturen vom Bf vorgenommen worden sind. Aufgrund dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass die der BUAK nach der Kontrolle vom Bf vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen, welche am 13. November 2017 noch 10 Stunden Arbeitsleistungen aufweisen, den Tatsachen entsprechen.

Aus diesen Gründen konnte daher festgestellt werden, dass die Arbeitnehmer jeweils 90 Stunden in Österreich gearbeitet haben, allerdings nur für 80 Stunden mit einem Stundenlohn von 10,60 Euro entlohnt wurden.

Auch an der ausgeübten Tätigkeit der beiden Arbeitnehmer im Trockenbau bestehen keine Zweifel, zumal der im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeuge bestätigt hat, dass die beiden Arbeiter alleine Trockenbauarbeiten durchgeführt haben, weshalb nicht von Hilfsarbeiten ausgegangen werden kann. Entsprechend den Beobachtungen des Zeugen wurden von den beiden Arbeitern die Ständerwände aufgestellt und einseitig mit Platten verschraubt. Nachdem die Kabelverlegungen stattgefunden haben, wurden auch die anderen Seiten von den beiden Arbeitnehmern beplankt. Aus diesem Grund kann daher nicht von Hilfsarbeiten ausgegangen werden. Vielmehr entspricht die von der BUAK vorgenommene Einstufung als angelernte Arbeiter den Tatsachen. Unter Heranziehung des im Sachverhalt genannten Kollektivvertrages ergibt sich, dass den Arbeitern ein Stundenlohn von 11,81 Euro gebührt. Insgesamt ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Unterentlohnung im Ausmaß von 214,90 Euro pro Arbeitnehmer, was einem Wert von 20,22 % entspricht, erwiesen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) lautet wie folgt:

„Unterentlohnung

§ 29. (1) Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige

Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten."

II.2. Faktum ist, dass die beiden Arbeitnehmer des Bf in der Halle in F. im Gewerk Trockenbau tätig gewesen sind und eigenständig Ständerwände aufgestellt und Beplankungen angebracht haben. Es ist daher davon auszugehen, dass beide Arbeitnehmer nicht als Hilfsarbeiter sondern zumindest als angelernte Arbeiter tätig gewesen sind. Der im gegenständlichen Fall anzuwendende Kollektivvertrag für das Bauhilfsgewerbe für das Jahr 2017 legt fest, dass ein angelernter Arbeiter mit einem Mindeststundenlohn von 11,81 Euro zu entlohnen ist. Diese Vorgabe wurde vom Bf insofern nicht umgesetzt, als er seinen Arbeitnehmern für die Tätigkeit in Österreich nur einen Stundenlohn von 10,60 Euro, welcher einem Hilfsarbeiter zu leisten ist, bezahlt hat. Aufgrund dieser fehlerhaften Einstufung in den zum Tatzeitpunkt geltenden Kollektivvertrag sind die beiden Arbeitnehmer von der Firma des Bf für deren Arbeitstätigkeit in Österreich unterentlohnt worden, wobei insgesamt – wie bereits oben berechnet – ein Unterentlohnungsbetrag von 214,90 Euro pro Arbeitnehmer anzunehmen ist, was einem Wert von 20,22 % an Unterentlohnung entspricht. Diese Tatsachen belegen, dass dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Mit dem Verweis des Bf, dass er zwischenzeitig seine Firma übergeben hat, und der Nachfolger sämtliche Verpflichtungen übernommen hat, ist für den Bf nichts zu gewinnen. Der Bf verkennt damit, dass er selbst zum fraglichen Tatzeitpunkt nach außen Vertretungsbefugter der M. d.o.o. gewesen ist und daher für die Verwaltungsübertretung verantwortlich zeichnet, auch wenn in späterer Folge die Firma übergeben worden ist. Eine rückwirkende Haftung des Übernehmers für Verwaltungsübertretungen die bereits vor der Übernahme verwirklicht wurden, besteht jedenfalls nicht. Insofern ist festzuhalten, dass es dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen ist sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen. Aufgrund der fehlerhaften Einstufung der Arbeitnehmer als Hilfsarbeiter, ist es zur Unterentlohnung gekommen. Dem Bf war es vielmehr zumutbar vor einer Aufnahme der Tätigkeit in Österreich bei den zuständigen Stellen entsprechende Auskünfte einzuholen. Insgesamt ist daher dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vorliegend ist die Strafe nach dem ersten Strafsatz des § 29 Abs. 1 LSD-BG zu bemessen, wonach für den Fall, dass von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen sind, die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro beträgt. Im Beschwerdeverfahren hat sich ergeben, dass die im

Strafantrag der BUAK vorgenommenen Berechnungen, welche auch in den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses übernommen wurden, nicht den Tatsachen entsprechen und die Unterentlohnung nicht dieses Ausmaß erreicht hat. Aufgrund des nunmehr feststehenden geringeren Ausmaßes der Unterentlohnung sowie der Unbescholtenheit des Bf und der Tatsache, dass dieser zwischenzeitig nicht mehr Firmeninhaber ist und daher keine neuerlichen Vergehen anzunehmen sind, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, nicht zuletzt aufgrund spezialpräventiver Überlegungen, die festgesetzte Geldstrafe in beiden Fällen auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Unterentlohnung eine angemessene Sanktion gesetzt, die dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nachhaltig vor Augen führt. Insofern war daher im Beschwerdeverfahren die Strafe neu festzusetzen und eine entsprechende Korrektur des Spruchs der angefochtenen Entscheidung vorzunehmen.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger